



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der druckguss waghäusel GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der druckguss waghäusel GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der druckguss waghäusel GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der druckguss waghäusel GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.

(2) Schriftlich festzuhalten sind alle Vereinbarungen, die zwischen der druckguss waghäusel GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden.

(3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

(4) Sämtliche Korrespondenz den Vertrag betreffend ist mit der Einkaufsabteilung der druckguss waghäusel GmbH unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

(5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die druckguss waghäusel GmbH behält sich Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss noch vor. Dabei sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

(1) Bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Geschäftssitz der druckguss waghäusel GmbH, sofern in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.

(3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.

(4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Rechnungen können seitens der druckguss waghäusel GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der druckguss waghäusel GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber druckguss waghäusel GmbH geltend zu machen.

(6) Die Zahlung des Kaufpreises wird nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) Bei Zahlung innerhalb 40 Tage rein netto.
- b) Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen, Skonto in Höhe von 1 %.
- c) Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen, Skonto in Höhe von 2 %.
- d) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen, Skonto in Höhe von 3 %.

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

(7) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei druckguss waghäusel GmbH voraus.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen druckguss waghäusel GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die druckguss waghäusel GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die druckguss waghäusel GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Lieferanten ist die druckguss waghäusel GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

(4) Sofern die druckguss waghäusel GmbH in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der druckguss waghäusel GmbH beruht.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

(1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Die druckguss waghäusel GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

(3) Die druckguss waghäusel GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

(4) Die druckguss waghäusel GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der druckguss waghäusel GmbH, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

(5) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente

(1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der druckguss waghäusel GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die druckguss waghäusel GmbH nicht einzustehen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche der druckguss waghäusel GmbH gegen den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die druckguss waghäusel GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

§ 8 Haftung

(1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die druckguss waghäusel GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der druckguss waghäusel GmbH, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant weist der druckguss waghäusel GmbH diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

(1) Sofern die druckguss waghäusel GmbH Stoffe und Materialien liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum der druckguss waghäusel GmbH. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die druckguss waghäusel GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der druckguss waghäusel GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von der druckguss waghäusel GmbH bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorhaltssache zu den anderen ver-mischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der druckguss waghäusel GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die druckguss waghäusel GmbH.

(3) Von druckguss waghäusel GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der druckguss waghäusel GmbH; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von druckguss waghäusel GmbH bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der druckguss waghäusel GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant der druckguss waghäusel GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Ebenfalls wird mit dem Lieferanten gesondert ein Werkzeughleihervertrag geschlossen

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der druckguss waghäusel GmbH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Der Vertragsabschluß ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit der druckguss waghäusel GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die druckguss waghäusel GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Wird die druckguss waghäusel GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die druckguss waghäusel GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen; die druckguss waghäusel GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

(5) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die druckguss waghäusel GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11. Einhaltung ethischer Standards sowie Mindestlohngesetzes

(1) Der Lieferant sichert uns die konsequente Einhaltung der folgenden Standards durch ihn und etwaige von ihm in Erfüllung des Vertrages eingesetzte Zulieferer zu:

- a) keine Toleranz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, gesetzeswidriger Diskriminierung und Korruption
- b) Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Anwendung finden, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Arbeitsschutz, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Versammlungsfreiheit

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) dessen Vorschriften zu befolgen, d.h. insbesondere seinen Mitarbeitern bei der Erbringung jeglicher Werk- oder Dienstleistungen für uns das nach dem MiLoG vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen. Entsprechendes gilt bezüglich etwaiger im Ausland geltender Mindestlohnvorschriften. Der Lieferant wird in Erfüllung des Vertrages in keinem Fall Zulieferer beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sie bei der Erfüllung des Auftrages Vorgaben des MiLoG oder anderer Mindestlohnvorschriften auch seitens der von ihm eingesetzten Zulieferer unterbleibt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts an Mitarbeiter des Lieferanten sowie an Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Zulieferer frei.

(3) Die Einhaltung vorstehender Standards und Vorgaben wird uns vom Lieferanten auf Aufforderung nachgewiesen.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der druckguss waghäusel GmbH als Gerichtsstand vereinbart. druckguss waghäusel GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

(2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 – Anwendung

§ 13 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

(2) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts

STAND 09/2015